



ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG ***der Gemeinde Langkampfen***

Der Gemeinderat von Langkampfen hat mit Beschluss vom 09.11.2021 unter Punkt 4 der Tagesordnung auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen, die zuletzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2020 geändert wurde:

§ 1 **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Langkampfen hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr und einer weiteren Gebühr für Restmüll und Biomüll** ein.

§ 2 **Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Wertstoffsammelzentrums, sowie der Sammlung der üblicherweise in Haushalten anfallenden Problemstoffe (Problemstoffsammlung), Abfallberatung und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit samt Häckseltage.
- (2) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
Die fixen Kosten der Abfallentsorgung werden nach einem Punktesystem wie folgt verteilt.

1 GRUNDGEBÜHRENEINHEIT = 1 Punkt = € 70,16

- a) Haushalte:
Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebende Zahl von Personen:
1 Person = 0,25 Punkte
- b) Ferienwohnung/Wochenendhaus:
Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung
1 Wohnung kleiner als 30 m² = 0,25 Punkte
1 Wohnung von 30 - 100 m² = 0,50 Punkte
1 Wohnung über 100 m² = 0,75 Punkte

- c) Gastgewerbe ohne Restaurant:
 Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EWG)
 Nächtigungszahl : 365 = 1 EWG
 1 EWG = 0,40 Punkte
- d) Gastgewerbe mit Restaurant:
 Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte und die Anzahl der Restaurant-sitzplätze:
 Nächtigungszahl : 365 = 1 EWG
 Restaurantsitzplätze : 10 = 1 Restauranteinheit
 1 EWG = 0,40 Punkte
 1 Restauranteinheit = 0,50 Punkte
- e) Kantinen:
 Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Kantinensitzplätze:
 Kantinensitzplätze : 10 = 1 Kantineinheit = 0,50 Punkte
- f) Campingplätze:
 Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte und die Anzahl der Stellplätze:
 Nächtigungszahl : 365 = 1 EWG 0,40 Punkte
 1 Stellplatz-Einheit = 0,25 Punkte
- g) Privatzimmervermieter und Appartementwohnungen:
 Bemessungsgrundlage sind die EWG
 1 EWG = 0,40 Punkte
- h) Sonstige Gewerbebetriebe:
 Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Mitarbeiter des Betriebes:
 1 – 3 Mitarbeiter 0,50 Punkte
 pro darüberhinausgehenden Mitarbeiter (max. 500 Mitarbeiter) 0,10 Punkte

Die Höchstbemessung bei mehr als 500 Mitarbeitern beträgt daher 50 Punkte.

- (3) Der Stichtag für die Feststellung der Einwohner und Haushalte ist jeweils der 01. Jänner und der 01. Juli des Verrechnungsjahres. Der Stichtag für die Feststellung der angemeldeten MitarbeiterInnen für Gewerbebetriebe ist der 01.11. des Vorjahres. Personen, die zwischen den Stichtagen und der jeweiligen Vorschreibung versterben, werden nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen. Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte (EWG) wird die Anzahl der Nächtigungen vom Vorjahr verwendet.

§ 4 Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr wird bei den Restmüllbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 bis 1.100 Litern sowie bei den Biomüllbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 bis 240 Liter nach der durch Verwiegung bemessenen, tatsächlich abgeführten Restmüllmenge bzw. Biomüllmenge und den daraus resultierenden nachstehend angeführten Aufwendungen ermittelt und vorgeschrieben. Bei einem Ausfall des Wiegesystems ist nach § 184 Bundesabgabenordnung (BAO) vorzugehen.
- a.) Restmüll:
 Die weitere Gebühr beim Restmüll beinhaltet sämtliche Aufwendungen zur Deckung der Kosten für Abfuhr, Entsorgung/Verwertung und den Altlastensanierungsbeitrag.

Entsorgungskosten	€ 0,35 je kg
Entleerungskosten für 80 /120 / 240 Liter Restmülltonnen	€ 2,55 je Entleerung

Entleerungskosten für 800 / 1.100 Liter Großraumbehälter	€ 10,30 je Entleerung
70 Liter Restmüllsack für Mehraufkommen	€ 7,50 je Stück

b.) Biomüll:

Die weitere Gebühr beim Bioabfall beinhaltet sämtliche Aufwendungen zur Deckung der Kosten für Abfuhr und Kompostierung des Bioabfalls.

Entsorgungskosten	€ 0,22 je kg
Entleerungskosten für 80 / 120 / 240 Liter Biomülltonnen	€ 2,55 je Entleerung

(2) Folgende Abfälle werden im Wertstoffsammelzentrum kostenpflichtig angenommen:

Sperrmüll	€ 0,35 / kg
Altholz	€ 25,50 / m³ - mindestens € 2,55
Altreifen ohne Felgen	€ 2,55 / Stück
Altreifen mit Felgen	€ 5,10 / Stück
Bauschutt (Höchstmenge ½ m³)	€ 20,50 / m³ - mindestens € 2,05
Baurestmassen inkl. RIGIPS (Höchstmenge ½ m³)	€ 41,00 / m³ - mindestens € 4,10
Dämmplatten XPS	€ 4,00 / kg
Dämmplatten EPS	€ 0,50 / kg
Dämmplatten KMF	€ 2,00 / kg
Holzfenster (ungetrennt)	€ 3,10 / Stück
Flachglas (Höchstmenge ½ m³)	€ 20,50 / m³ - mindestens € 2,05

(3) Preise für im Gemeindeamt erhältliche Restmülltonnen und Biomülltonnen:

Restmülltonne 80 Liter inkl. TAG-Datenträger	€ 67,00 / Stück
Rest- bzw. Biomülltonne 120 Liter inkl. TAG-Datenträger	€ 67,00 / Stück
Rest- bzw. Biomülltonne 240 Liter inkl. TAG-Datenträger	€ 74,00 / Stück
Austausch TAG-Datenträger	€ 25,00 / Stück

§ 5

Vorschreibung, Änderungsstichtag

- (1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum 15. Februar und 15. August jeden Jahres.
- (2) Die weitere Gebühr für Restmüll und Biomüll wird nach Quartalsende jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres vorgeschrieben.
- (3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.
- (5) Im Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde anfallende Gebühren und Entgelte sind sofort am Kassenautomat in bar bzw. mittels Bankomat- oder Kreditkarte zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7 **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung (Abfallgebührenverordnung mit Inkrafttreten am 01.01.2021) außer Kraft.

Langkampfen, am 09.11.2021

Für den Gemeinderat
Bürgermeister Andreas Ehrenstrasser



Dieses Dokument wurde von Andreas Ehrenstrasser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 10.11.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.langkampfen.at/amtssignatur